

dem aber ist noch zu beachten, dass Maier schon in H an der betreffenden Stelle schüchterne Versuche zur Ausgestaltung des Textes gemacht hat, wie wir unten sehen werden¹. Nach alledem ist der Schluss nicht abzuweisen, dass die in E gegebene Schilderung nicht aus R stammen kann. Hätte diese Darstellung, in der der Trierer Erzkonzler eine so bedeutende Rolle spielt, schon in R gestanden, so hätte sie Maier bei der Abfassung von H, schon hier bemüht, dem Trierer Erzbischof eine möglichst ehrenvolle Stellung zu geben, nicht übergangen. Die Entstehung der Schilderung in E ist vielmehr so zu denken: Maier wusste, dass Metz zum Trierer Archikanzellariat gehörte², und bestimmte daraufhin mit Hülfe der Kapitel 26 und 27 der Goldenen Bulle, welche Funktionen dem Erzbischof Boemund bei der Feierlichkeit am 25. Dez. zugefallen sein mussten. Er stellte das, was er so theoretisch ermittelt hatte, als wirklich geschehen dar. Die ganze Schilderung soll nur dazu dienen, den vorangegangenen Satz über die Ausübung der Erzämter durch alle Kurfürsten zu illustrieren und dabei die Fürstenherrlichkeit des Trierers ins rechte Licht zu setzen. Nahm doch Maier, wie er ausdrücklich sagt, den Bericht über den Nürnberger wie den Metzger Tag hauptsächlich 'zu lobe und ernen dem ertz-bischove und der kirchen zu Trier' in E auf.

All die Stellen also, an denen E inhaltlich über H hinausgeht, basieren nicht auf R. Wir können danach mit Sicherheit sagen, dass Maier R für die Herstellung von E nicht mit benutzt hat. Hätte er es getan, so müssten irgend welche Spuren davon erkennbar sein. Das ist aber nicht der Fall. Für den Zweck, den Maier bei der Abfassung des Textes verfolgte, war eine erneute Heranziehung von R auch durchaus entbehrlich, dafür genügten schon die in H enthaltenen Angaben.

Zur Herstellung des ursprünglichen Textes R kann nach dem eben Gesagten der Text E nicht mit herangezogen werden. Ihm kommt bei der vorzüglichen Erhaltung von H ein selbständiger Ueberlieferungswert nicht zu. Der Edition durfte also allein H als Grundlage dienen.

An eine vollständige Rekonstruktion des Textes R war bei diesen Ueberlieferungsverhältnissen nicht zu denken. Ich musste mich darauf beschränken, alles, was mit Sicherheit als Zusatz des Bearbeiters zu erkennen war,

1) Vgl. S. 432, N. 3.
S. 385 sowie Zeumer S. 256.

2) Vgl. dazu Bresslau, Urkundenlehre